

Statuten

der Vereinigung für eine STARKE REGION Basel/Nordwestschweiz

Vorbemerkung Die in den nachfolgenden Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

1. Titel: Name, Sitz und Zweck

Art. 1

A. Name, Rechtsform Unter dem Namen „Vereinigung für eine STARKE REGION Basel/Nordwestschweiz“ besteht mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

B. Zweck

¹ Die Vereinigung hat den Zweck, den politischen und wirtschaftlichen Zusammenschluss der Region Basel zu fördern und zu verwirklichen.

² Die Vereinigung ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie arbeitet auf überparteilicher Basis mit allen Organisationen zusammen, die ein gleiches Ziel anstreben.

2. Titel: Mitgliedschaft

Art. 3

A. Mitglieder

¹ Die Vereinigung besteht aus

- Einzelmitgliedern
- lebenslänglichen Mitgliedern
- Mitgliedern in Form von juristischen Personen
- Gönnermitgliedern
- Mitgliedern in Form von öffentlichen Körperschaften

² Mitglieder des Vereins anerkennen den Vereinszweck.

³ Die Vertreter juristischer Personen haben sich an der Generalversammlung durch Vollmacht auszuweisen.

I. Aufnahme ⁴Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand.

Art. 4
II. Austritt Der Austritt aus der Vereinigung kann jeweils auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 5
III. Ausschluss¹ Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
² Gegen einen solchen Beschluss steht den Ausgeschlossenen innerhalb 30 Tagen das Recht eines Rekurses an die Generalversammlung zu.

3. Titel: Finanzen

Art. 6
A. Aktiven Die finanziellen Mittel der Vereinigung sind:
1. Jahresbeiträge der Mitglieder, deren Höhe jeweils durch die Generalversammlung festgelegt wird,
2. freiwillige Spenden,
3. andere Zuwendungen.

Art. 7
B. Jahresrechnung Die Jahresrechnung wird auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen.

Art. 8
C. Haftung¹ Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet das Vereinsvermögen.
² Eine Haftung der Mitglieder über den geleisteten Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

4. Titel: Organisation und Verwaltung

Art. 9
A. Organe Die Organe der Vereinigung sind
a. die Generalversammlung
b. der Vorstand
c. die Kontrollstelle

Art. 10
I. Generalversammlung¹ Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
1. ordentliche GV² Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich folgende Traktanden zu behandeln:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- b) Genehmigung der Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle
- c) Décharge- Erteilung an den Vorstand
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge für die unterschiedlichen Arten der Mitgliedschaft
- e) Wahlen
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - übrige Vorstandsmitglieder
 - Kontrollstelle

Art. 11

2. ausserordentliche
GV

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe jederzeit einberufen werden. Einem formgültigen Begehren aus der Mitgliedschaft hat der Vorstand innert sechs Wochen zu entsprechen.

Art. 12

3. Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

² Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid.

Art. 13

4. Beschlüsse

Für die Beschlüsse der Generalversammlung gilt das einfache Mehr. Vorbehalten bleiben Statutenänderungen und Auflösung der Vereinigung, die eines Stimmenmehrers von zwei Dritteln der Anwesenden bedürfen.

Art. 14

II. Vorstand

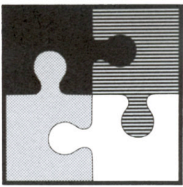
¹ Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier und Sekretär.

² Im Vorstand sollten wenn möglich Vertreter von allen vier Kantonen der Nordwestschweiz vertreten sein.

Art. 15

¹ Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen. Er trifft die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Massnahmen.

² Er ist berechtigt, für besondere Aufgaben Arbeitsausschüsse zu bestimmen. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der allfälligen Arbeitsausschüsse ist ein Protokoll zu erstellen.



Art. 16

III. Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Suppleanten. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

² Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden.

5. Titel: Amtsdauer und Geschäftsjahr

Art. 17

¹ Für die von der Generalversammlung gewählten Organe beträgt die Amtsdauer zwei Jahre. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Titel: Auflösung

Art. 18

A. Beschluss

¹ Über die Auflösung der Vereinigung entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit.

B. Vermögenswerte

² Die bei der Auflösung noch vorhandenen Vermögenswerte sind einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 26. September 2007 und sofort in Kraft gesetzt.

VEREINIGUNG FÜR EINE STARKE REGION BASEL/NORDWESTSCHWEIZ

Der Präsident

Der Sekretär

Peter Holinger

Hans Rudolf Bachmann